



Gewaltschutzkonzept in ambulanten Einrichtungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Trägervorstellung	1
3. Definition Gewalt	1
<i>3.1 Gewaltformen</i>	<i>2</i>
4. Vorgehensweise	3
<i>4.1 Präventionsmaßnahmen</i>	<i>3</i>
<i>4.2 Interventionsmaßnahmen</i>	<i>3</i>
5. Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes	4
6. Professionalisierung	4
7. Meldepflicht	4
8. Schlussfazit	5

1. Einleitung

MitarbeiterInnen unserer sozialen Einrichtung sind darin gestärkt, sich für eine gewaltfreie und ebenwürdige Kommunikation einzusetzen. Durch das präventive Arbeiten mit den KlientInnen wird ein Bewusstsein für die Folgen von gewalttätigen Handlungen geschaffen. Individualität und Selbstbestimmung zu fördern, gehört mitunter den Wichtigsten Eigenschaften eines Menschen, die zu schützen und bewahren sind. KlientInnen, welche zu gewalttätigen Handlungen neigen, werden Methoden und Tools angeeignet, die sie in ihren Handlungen fördern und eine Erkenntnis für eine gesunde zwischenmenschliche Bindung schaffen.

2. Trägervorstellung

BEWO-Pyramide ist ein zugelassener Anbieter des Landschaftsverbandes Rheinland im Stadtgebiet Köln für Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß §53 SGB XII, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Sucht- und psychisch Erkrankten Hilfestellung bei der Bewältigung ihres Alltags zu leisten. Dies kann die Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Familie und individuell auch in anderen Bereichen bedeuten. Es wird gemeinsam abgestimmt, in welchen Bereichen die KlientInnen Hilfe benötigen. Dabei wird interessenorientiert gearbeitet und Impulse zur Veränderung gegeben. Ziel ist es, Ihnen ein möglichst selbstständiges Leben ohne fremde Hilfe oder verminderter Hilfe zu ermöglichen.

3. Definition Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt wie folgt: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“ (Weltgesundheitsorganisation, 2002).

3.1 Gewaltformen

Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt werden Misshandlungen und körperliche Übergriffe jeder Art verstanden, die bis hin zu Verbrennungen, Verätzungen und Angriffen mit Stich- und Schusswaffen reichen. Oft wird körperliche Gewalt auch als Erziehungsmaßnahme angewendet.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist als eine bewusste Verhaltensweise zu begreifen, die eine andere Person isoliert, einschränkt und seelisch quält.

Dabei leiden Menschen an Demütigungen, welche durch verbale Äußerungen ausgelöst werden. Diese Belästigungen werden mithilfe von Kommunikationsmedien, wie Smartphones oder Websites weitergeführt. Darauffolgend sinkt das Selbstwertgefühl, was die Erhöhung der Selbstverletzungsrate mit sich bringt.

Sexuelle Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen gegen den Willen einer Person, bei denen Sexualität als Mittel zur Demütigung und Verletzung eingesetzt wird. Sexualisierte Gewalt hat nichts mit Begehren oder Liebe zu tun. Sie dient der Machtausübung gegenüber dem Opfer. Manche Menschen wehren sich körperlich oder mit Worten gegen die Gewalt. Andere verhalten sich ruhig und erdulden dies, da sie keinen Ausweg sehen. Sich nicht zu wehren, heißt jedoch nicht, zugestimmt zu haben.

Alkoholmissbrauch

Alkoholmissbrauch ist jede Art von Alkoholkonsum, welche zu körperlichen, seelischen und/oder sozialen Schäden führt. Von Missbrauch ist dann zu sprechen, wenn ein unbezwingbares Verlangen nach Alkohol vorhanden ist, eine verminderte Kontrollfähigkeit besteht, enorme Entzugserscheinungen vorzuweisen sind und der Konsum weiterhin fortgeführt wird. Menschen, welche unter einer Alkoholabhängigkeit leiden, neigen häufiger

dazu irrational und impulsiv zu handeln. Hierbei ist darauf zu achten, den KlientInnen sensibel gegenüber zu treten und eine rationale Denk- und Handlungsweise näher zu bringen.

Durch das Gewaltschutzkonzept wird versucht die unterschiedlichsten Formen der Gewalt einzudämmen. Es muss ein Bewusstsein dafür entstehen, dass Gewalt von zwei Seiten ausgehen kann: a) vom Personal b) von den Leistungsempfängern. Da es sich bei unseren KlientInnen um Menschen handelt, welche vermehrte Frustrationen und Gewalterfahrungen erlebt haben, werden diese mit hoher Sensibilität behandelt, da ihre Vulnerabilität äußerst geprägt ist.

4. Vorgehensweise

Um sich von Missbrauch, Diskriminierung, herabwürdigenden Behandlungen und Einschränkung der Selbstbestimmung zu distanzieren, benötigt es an entsprechender Einführung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Der Fokus liegt auf das Tolerieren und Akzeptieren der Diversität. Hierbei wird in einer gewaltfreien Betreuung darauf hingearbeitet, um den Auftrag der Wiedereingliederung der Klient*innen gerecht zu werden.

4.1 Präventionsmaßnahmen

- Sensibilisierung der MitarbeiterInnen und KlientInnen im Hinblick auf Gewalt
- Festlegung von normativen und werteorientierten Handlungsansätzen zur Prävention von Gewalt
- Darstellung von Konsequenzen von Gewalt in jeglicher Form
- Zusammenarbeit und Transparenz
- Herstellen eines Bewusstseins in Krisensituationen

4.2 Interventionsmaßnahmen

- Deeskalation
- Klärendes Gespräch zwischen Gewaltausführer*in und Gewaltempfänger*in
- Aufarbeitung des Vorfalles und alternative Handlungsmodelle näherbringen
- Räumliche Trennung schaffen
- Weiterleitung an den Dienstvorgesetzten oder den gesetzlichen Betreuer*innen
- Sanktionen aussprechen, sowie Darstellung der Folgen

5. Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes

Der LVR definiert das Ziel zum Gewaltschutz in seinem Eckpunktepapier wie folgt:

„Ziel von Gewaltschutzkonzepten ist es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen spezifisch, verbindlich und transparent für den jeweiligen Leistungserbringer zu regeln. Das gesamte Gewaltschutzkonzept muss darauf ausgerichtet sein, jegliche Form von Gewaltausübung im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich von Leistungserbringern zu verhindern - dies betrifft auch unterschiedliche Konstellationen von Gewalt, d.h., Gewalt gegenüber dem Personal (MitarbeiterInnen).

Die Entwicklung und Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes zielt somit darauf ab, Gewalthandlungen im Zuständigkeitsbereich von Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe zu vermeiden, den Gewaltschutz in den Strukturen der Leistungserbringer verbindlich zu verankern, sowie Handlungssicherheit bei akuten Gewaltsituationen und Verdachtsfällen zu bieten“.¹

6. Professionalisierung

Um unsere MitarbeiterInnen im Umgang mit Gewalt bestmöglich auszubilden, sind sie verpflichtet an Schulungen, Fortbildungen, Teamsitzungen und Supervisionen teilzunehmen. Damit gewährleisten wir als Einrichtung eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Gewaltprävention. Dies hilft dabei, Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu gewinnen – etwa durch das Erlernen von Deeskalationsstrategien.

7. Meldepflicht

Jede(r) MitarbeiterIn ist laut Dienstvertrag verpflichtet, jegliche Art von Gewalt der Geschäftsführung zu melden. Bei Vermutungen und/oder Verdacht auf Gewalt durch

¹ Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe, LVR 2021, S.1

MitarbeiterInnen werden entsprechende Maßnahmen (rechtliche Schritte, bei Bestätigung der Vorfälle: fristlose Kündigung, Freistellung bis zur Aufklärung des Vorfalles) eingeleitet. Jeder Vorfall von Gewalt wird im Rahmen des Beschwerdemanagements durch die Geschäftsführung dokumentiert und bearbeitet.

8. Schlussfazit

Wir als Träger möchten ein Statement gegen Gewalt setzen. Hierfür legen wir großen Wert darauf, dass das Gewaltschutzkonzept jederzeit den aktuellen Anforderungen und Notwendigkeiten entspricht. Es werden jegliche Formen zur Sensibilisierung und Aufklärung gegen Gewalt eingesetzt, um das Personal bestmöglich zu schulen. Außerdem ist es von enormer Priorität, ein ständiges Bewusstsein für Gewalt herzustellen, sodass wir als Gesellschaft dem Ziel näherkommen, jegliche Arten von Gewalt zu unterbinden und nicht mehr einzusetzen.